
Kommunale Abstimmungen vom **26. September 2021**

Erläuterungen

gemäss § 14 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz
(GOG, SRSZ 152.100)

-
1. Teilzonenplan Sportplatz Ausserdorf Siebnen vom 30. April 2021
 2. Ergänzung des EW-Reglements vom 11. September 2020
 3. Ergänzung des Wasserreglements vom 1. Januar 2004
-

1. Teilzonenplan Sportplatz Ausserdorf Siebnen

Warum?

- Mit der vorliegenden Einzonung kann der Sportclub Siebnen den notwendigen Ausbau der Sportanlage Ausserdorf an die Hand nehmen.
- Mit dem angedachten Ausbau sollen einerseits Trainings- und Spielkapazitäten für den Siebner Fussballklub erhöht und andererseits die Sicherheitsvorgaben erfüllt und Parkiermöglichkeiten geschaffen werden.

Ausgangslage

Der Sportclub Siebnen umfasst derzeit ca. 300 Mitglieder, davon ca. 180 Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre). Für die nächsten Jahre geht der Fussballklub von einem weiteren Wachstum aus. Um sich zukünftig weiter positiv entwickeln und sich im regionalen Vergleich gut positionieren zu können, wird eine Erweiterung und Ausbau der heutigen Sportanlage Ausserdorf in Siebnen angestrebt. Auch aufgrund neuer Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) ist ein Ausbau notwendig.

Der Sportplatz Ausserdorf befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Siebnen. Der Sportplatz besteht aus zwei Fussballfeldern: einem Hauptfeld und einem Nebefeld. Das Hauptfeld weist die erforderliche Normgrösse auf, das Nebefeld ist zu schmal für ein Normspielfeld.

Für die Benutzer der Fussballfelder und die Zuschauer sind bereits heute zu wenige Parkplätze vorhanden, sodass die Parkierung bisher teilweise ungeordnet auf dem freien Landwirtschaftsland am östlichen Ende des Sportplatzes und im Nordringquartier (Wildparkierung) erfolgte.



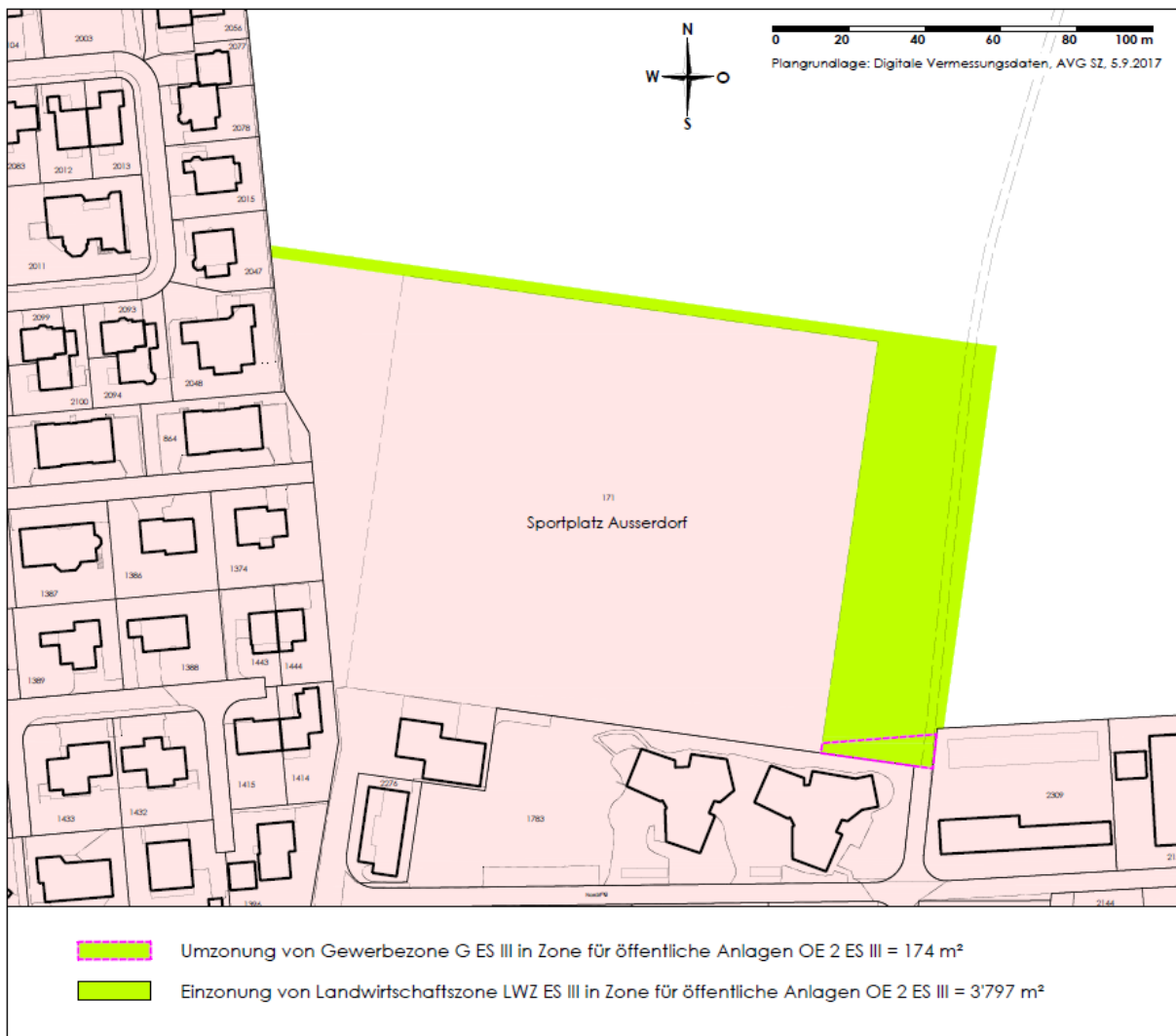
Quelle: www.map.geo.sz.ch/ aktuelles Luftbild

Vorprojekt

Das Vorprojekt sieht vor, das bisherige Nebenspielfeld im Ausmass von 100 m x 54 m um 10 Meter auf die Normgrösse 100 m x 64 m zu verbreitern. Zudem soll östlich angrenzend an die Sportanlage eine neue Parkierungsanlage mit ca. 55 Parkplätzen geschaffen werden, wobei der bestehende Landwirtschaftsweg zur Liegenschaft «Unter Siebner Landig» in die Parkierungsanlage integriert wird, damit der Landverbrauch möglichst gering ausfällt. Im Vorprojekt ist zudem eine Retentionsmulde im nordwestlichen Bereich zwischen dem Fussballfeld West und den Gebäuden Speerstrasse 9 / Bitzhofstrasse 38 vorgesehen. Der Siedlungsrand (Sportanlage gegenüber der Landwirtschaftsfläche) soll schlussendlich mit entsprechenden Begrünungsmassnahmen optisch und ökologisch aufgewertet werden.

Teilzonenplanung

Eine Umsetzung dieses Vorprojektes ist mit dem rechtskräftigen Zonenplan nicht möglich, da die Zone für öffentliche Anlagen (OE) lediglich das Hauptspielfeld und das Nebenspielfeld umfasst. Die rechtskräftige Zone für Sportanlagen ist bereits vollständig genutzt. Der Zonenplan muss aufgrund des Vorprojektes geändert respektive ergänzt werden. Es handelt sich um eine projektbezogene Um- und Einzonung.



Änderungsplan: Es sollen 174 m² von der Gewerbezone in die Zone für öffentliche Anlagen (OE) umgezont und zudem 3'797 m² von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Anlagen eingezont werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Sportclub Siebnen ist ein wichtiger Teil eines aktiven Vereinslebens, welches in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert besitzt. Mit dem Ausbau der Sportanlage Ausserdorf kann der Sportclub Siebnen die Trainings- und Spielplanung langfristig gewährleisten und den aktuellen Anforderungen gerecht werden. Der Sportclub Siebnen weist eine grosse Anzahl an Mitgliedern auf, vor allem auch eine grosse Nachfrage von Kindern und Jugendlichen. Sport- und Juniorenförderung liegen im öffentlichen Interesse und werden vom Gemeinderat unterstützt. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, die Vorlage «Teilzonenplan Ausserdorf Siebnen» gutzuheissen.

Detaillierte Informationen

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 30. April 2021 oder der Website www.schuebelbach.ch entnommen werden.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Teilzonenplan Sportplatz Ausserdorf Siebnen vom 30. April 2021 zustimmen?

2. Ergänzung des EW-Reglements vom 11. September 2020

Warum?

- Damit eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, den Regulierungsprozess ECom, der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung erreicht werden kann.
- Weil die Transparenz für den Bürger gegeben bleibt.
- Damit nicht für die Führung einer Schattenbuchhaltung ein erheblicher Mehraufwand geleistet werden muss.

Ausgangslage

Der Kanton Schwyz hat am 30. Mai 2018 ein neues Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) sowie die dazugehörige Finanzhaushaltsverordnung (FHV-BG, SRSZ 153.111) in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Vorgaben der Rechnungslegung auf HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell) für die Anstalten der Gemeinden ebenfalls angepasst. Die neue Rechnungslegung war von den Gemeinden und Bezirken und deren Anstalten und Zweckverbänden per 1. Januar 2021 einzuführen.

Die neuen Vorgaben stellen die dem neuen Finanzhaushaltsgesetz unterstellten Werke vor grosse Probleme, da HRM2 vor allem Verwaltungen und Ämtern gerecht wird, jedoch nicht Infrastrukturbetreibern. Weiter sind übergeordnete, vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend. Die Investitions- und Erfolgsrechnung sind bei den Werken eng verknüpft und haben kausale Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung.

Müsste HRM2 durch die Werke umgesetzt werden, würde ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen, da zweckbedingt eine Schattenbuchhaltung geführt werden müsste, die über den Rechnungs- und Budgetprozess hinaus geht.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Werke des Kantons Schwyz letztes Jahr auf das Finanzdepartement des Kantons Schwyz zugegangen und dabei auf Verständnis gestossen. Sie haben einen Aufschub in Aussicht gestellt bekommen, mit der Bedingung, baldmöglichst die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung zu schaffen. Auf dieser

Basis wurde auch das Budget für das Jahr 2021 nochmals nach dem bisherigen Kontenplan erstellt.

Absicht

Die Gemeindewerke Schübelbach möchten nun die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung schaffen und das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 11. September 2020 ergänzen. Ziel ist, dass das Elektrizitätswerk als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen kann.

Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. April 2021 stellte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz den positiven Ausgang des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in Aussicht.

Umsetzung

Das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 11. September 2020 wird wie folgt ergänzt:

Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2 (neu)

Der bisherige Art. 1 Ziff. 1. Abs. 2 wird neu zum Art. 1 Ziff. 1. Abs. 3.

- ² Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit der abweichenden Rechnungslegung bleibt die Transparenz für den Bürger bestehen. Die Rechnungen wie auch die Budgets für das Elektrizitätswerk können weiterhin detailliert einzeln ausgewiesen werden. Die bestehenden Kontenpläne werden in Anlehnung an den KMU-Kontenplan leicht angepasst. So kann eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, den Regulierungsprozess ECom, die Anlagenbuchhaltung und die Investitionsplanung erreicht werden. Im Bereich Benchmarking wird die Vergleichbarkeit unter anderen Elektrizitätswerken vereinfacht.

Die abweichende Rechnungslegung hat keine negativen Auswirkungen auf Kosten, Ausgaben oder die Strompreise. Vielmehr verringert sie den internen Aufwand erheblich und schafft erhöhte Transparenz. Aus diesen Gründen wird den Stimmberechtigten empfohlen, die Ergänzung des Reglements gutzuheissen.

Detaillierte Informationen

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 30. April 2021 oder der Website www.schuebelbach.ch entnommen werden.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Ergänzung des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) vom 11. September 2020 zustimmen?

3. Ergänzung des Wasserreglements vom 1. Januar 2004

Warum?

- Damit eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung erreicht werden kann.
- Weil die Transparenz für den Bürger gegeben bleibt.
- Damit nicht für die Führung einer Schattenbuchhaltung ein erheblicher Mehraufwand geleistet werden muss.

Ausgangslage

Der Kanton Schwyz hat am 30. Mai 2018 ein neues Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) sowie die dazugehörige Finanzhaushaltsverordnung (FHV-BG, SRSZ 153.111) in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Vorgaben der Rechnungslegung auf HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell) für die Anstalten der Gemeinden ebenfalls angepasst. Die neue Rechnungslegung war von den Gemeinden und Bezirken und deren Anstalten und Zweckverbänden per 1. Januar 2021 einzuführen.

Die neuen Vorgaben stellen die dem neuen Finanzhaushaltsgesetz unterstellten Werke vor grosse Probleme, da HRM2 vor allem Verwaltungen und Ämtern gerecht wird, jedoch nicht Infrastrukturbetreibern. Weiter sind übergeordnete, vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend. Die Investitions- und Erfolgsrechnung sind bei den Werken eng verknüpft und haben kausale Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung.

Müsste HRM2 durch die Werke umgesetzt werden, würde ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen, da zweckbedingt eine Schattenbuchhaltung geführt werden müsste, die über den Rechnungs- und Budgetprozess hinaus geht.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Werke des Kantons Schwyz letztes Jahr auf das Finanzdepartement des Kantons Schwyz zugegangen und dabei auf Verständnis gestossen. Sie haben einen Aufschub in Aussicht gestellt bekommen, mit der Bedingung, baldmöglich die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung zu schaffen. Auf dieser Basis wurde auch das Budget für das Jahr 2021 nochmals nach dem bisherigen Kontenplan erstellt.

Absicht

Die Gemeindewerke Schübelbach möchten nun die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung schaffen und das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 2004 ergänzen. Ziel ist, dass das Wasserwerk als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen kann.

Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. April 2021 stellte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz den positiven Ausgang des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in Aussicht.

Umsetzung

Das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 1. Januar 2004 wird wie folgt ergänzt:

Ziff. 1.4. Rechnungsführung (neu)

Das Werk führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Voranschlages und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit der abweichenden Rechnungslegung bleibt die Transparenz für den Bürger bestehen. Die Rechnungen wie auch die Budgets für das Wasserwerk können weiterhin detailliert einzeln ausgewiesen werden. Die bestehenden Kontenpläne werden in Anlehnung an den KMU-Kontenplan leicht angepasst. So kann eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung und die Investitionsplanung erreicht werden. Wichtig ist, dass für das Wasserwerk ein identisch aufgebauter Kontenplan verwendet werden kann, damit sich die Handhabung in den Projekten wie in der Buchführung vereinfacht.

Die abweichende Rechnungslegung hat keine negativen Auswirkungen auf Kosten, Ausgaben oder die Wasserpreise, vielmehr verringert sie den internen Aufwand erheblich und schafft erhöhte Transparenz. Aus diesen Gründen wird den Stimmberechtigten empfohlen, die Ergänzung des Reglements gutzuheissen.

Detaillierte Informationen

Bericht und Antrag des Gemeinderates können zudem der Broschüre der Gemeindeversammlung vom 30. April 2021 oder der Website www.schuebelbach.ch entnommen werden.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Ergänzung des Reglements über die Abgabe von Wasser (Wasserreglement) vom 1. Januar 2004 zustimmen?



Gemeindekanzlei Schübelbach

Grünhaldenstasse 3

8862 Schübelbach

055 450 56 36

kanzlei@schuebelbach.ch

www.schuebelbach.ch/de/politik/abstimmungenwahlen